

Vereinigung Hamburger Rechtsanwältinnen Offener Brief *

An den Vorstand des
Deutschen Familiengerichtstages e.V.
Balthasar-Neumann-Pl. 3
5040 Brühl

Betr.: Referat des Herrn Amtsgerichtsdirektors
Siegfried Willutzki auf dem 5. DFGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bedeutung, Tendenz und Behandlung des Vortrages des Herrn Willutzki „Lebenslange Unterhaltslast ein unabwendbares Schicksal?“ vom 13.10.1983 zwingen uns zu Kritik in mehrfacher Hinsicht und zu Änderungsvorschlägen für die Ausrichtung zukünftiger Familiengerichtstage:

1. Jeder Vortrag auf dem Deutschen Familiengerichtstag sollte als persönliche Meinungsäußerung des Referenten kenntlich sein. Daran fehlte es hier. Herr Willutzki nutzte seine Stellung als Vorstandsmitglied des DFGT und gab so dem Vortrag ein Gewicht, das ihm nicht zukam.

Es fehlte schon an einer eindeutigen Klarstellung eines Vorstandssprechers, daß keineswegs der gesamte Vorstand des DFGT die Ansichten im Referat Willutzki gutheißt. Darüberhinaus hatten die Diktion des Willutzki-Vortrages und Herrn Willutzkis Vorstandseigenschaft das – beabsichtigte oder nicht beabsichtigte – Ergebnis, daß der Vortrag als allgemeine Einstellung des Familiengerichtstages 1983 aufgefaßt wurde.

Dieses Ergebnis wurde in besonderer Weise dadurch verstärkt, daß auch gegenüber den Medien die Ansichten von Herrn Willutzki als herrschende Meinung auf dem 5. DFGT dargestellt wurden in dem Sinne, der Familiengerichtstag habe sich dazu entschlossen, daß Änderungen/Einschränkungen im Unterhaltsrecht notwendig seien.

2. So vorzugehen, ist unverantwortlich besonders zu einem Zeitpunkt, in dem das Reformwerk Scheidungsrecht durch den Gesetzgeber teilweise wieder zurückgenommen werden soll. Gerade dann darf man es dem Gesetzgeber nicht leicht machen, Änderungen auf dem Rücken der Frauen vorzunehmen. Das geschieht nämlich, wenn man einen Standpunkt, der undiskutiert blieb, darstellt, als wäre er von einem allgemeinen Konsens getragen und von einem Expertengremium wie dem Familiengerichtstag bestätigt.

* Zahlreiche Rechtsanwältinnen haben gleichlautende Briefe abgeschickt.

3. Willutzki suggerierte dem Zuhörer eine ganz bestimmte Tendenz z.B. mit folgenden Formulierungen

- es herrsche ein breites Unbehagen (Willutzki-Referat S. 3) an den zeitlich unbegrenzten Tatbeständen des nachehelichen Unterhaltsrechts
- der „endgültig rettende Hafen des Altersunterhalts“ (S. 6) sei das Ziel in der Lebensplanung der Frauen
- es drohe lebenslange Unterhaltsknechtschaft des zahlungspflichtigen Ehegatten (S. 5)
- die Ehe sei an anderen Versorgungswerken zu messen (S. 18)
- Frauen lehnten grundsätzlich die Wiederaufnahme einer früher ausgeübten Tätigkeit ab, weil sie durch die Ehe auf eine höhere soziale Stufe gehoben worden seien (S. 17).

Keine dieser Unterstellungen ist zutreffend.

Der gesamte Vortrag geht an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbei:

Die Ehe genießt nach wie vor hohes Ansehen. Der Staat privilegiert sie im Grundgesetz, in sozialer Hinsicht und besonders handfest im Steuerrecht. Der Staat lädt gezielt zur Ehe ein, indem er beispielsweise nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und den aus ihnen hervorgehenden Kindern familienrechtsähnlichen Schutz versagt.

In der bestehenden Ehe genießt die Abhängigkeit der Frau (Mutter-Rolle) Wohlwollen und Schutz der Gesellschaft. Von dieser allgemeinen Wertschätzung der Ehe profitiert auch der Ehemann erheblich. Wird die Ehe aufgelöst, so soll die Frau allein die nun negativen Folgen ihrer Abhängigkeit und des ihr früher als selbstverständlich abverlangten Verzichts tragen. Das von der Frau gebrachte Opfer muß angemessen ausgeglichen werden. Das kann nicht mit den derzeitigen Sozialhilfesätzen geschehen.

Die Familienrechtsreform hat sich bemüht, eine andere als die traditionelle Rollenverteilung zu unterstützen. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen hinken aber weit hinterher, und der Staat tut wenig oder nichts, um sie für die Frauen zu verbessern: Die meisten Frauen sind nach wie vor beruflich weniger qualifiziert als Männer. Frauen werden für ihre Erwerbstätigkeit schlechter bezahlt. Sie werden weiterhin als Reservearmee auf dem Arbeitsmarkt behandelt. Die Erwerbschancen für Frauen werden derzeit durch Rezession und steigende Arbeitslosigkeit noch zunehmend schlechter.

Die gesellschaftlichen Defizite der Frauen legt Herr Willutzki in vielen Stellen seines Referats als selbstverständlich zugrunde. Zu den zahlreichen Unterstellungen, die Herr Willutzki in seinem Vortrag benutzt, gehört auch die undiskutierte Prämisse, ehebedingte Nachteile der Frau ließen sich isolieren von den Nachteilen, die unsere Gesellschaft Frauen allgemein in vielfacher Hinsicht zumutet. Herr Willutzki macht sich stark dafür, vom Zeitpunkt Scheidung an die Männer vor diesem „Klotz am Bein“ – Frau – zu schützen. Daß der Ehemann während der

Ehe eine gesellschaftliche Aufwertung durch das familienkonforme Verhalten der Frau genießt, ist auch für Herrn Willutzki so selbstverständlich, daß er dem Mann rät, nach Scheidung eine zweite Familie zu gründen (S. 33).

4. Solange die staatlichen und gesellschaftlichen Hilfen so unzureichend bleiben, die der Frau eine Wiedereingliederung ins Berufsleben und eine Lebensführung unabhängig von wirtschaftlicher Unterstützung durch den geschiedenen Partner ermöglichen könnten, darf das Scheidungsfolgenrecht nicht einseitig zu Lasten der Frauen verändert werden.

5. Für so grundsätzliche Themen wie hier den nach-ehelichen Unterhaltsanspruch, zu dem überdies eine Gesetzes-„Reform“ ansteht, halten wir auf dem Deutschen Familiengerichtstag in Zukunft für erforderlich:

- Behandlung in Referat und Gegenreferat
- Diskussion in mehreren parallel angesetzten Arbeitskreisen mit anschließender Möglichkeit zur Meinungsbildung im Plenum.

Dann kann es auch nicht geschehen, daß eine Einzelansicht als einstimmiger Beschluß des Familiengerichtstages den Medien unterbreitet oder von ihnen so aufgefaßt werden kann.

Anders als in den ersten Jahren nach der Reform von 1977 sind viele Einzelfragen des Scheidungsfolgenrechts inzwischen ausgiebig behandelt. Dadurch ist Raum entstanden, durch Gruppenarbeit in Arbeitskreisen mit gleichlautender Themenstellung Probleme von zentraler Bedeutung zu diskutieren und diese Diskussion anschließend im Plenum in vorstrukturierter Form fortzusetzen.

6. Der Zeitpunkt ist gekommen, an dem der DFGT nicht länger die Augen davor zumachen darf, daß die meisten Fragen des Scheidungsfolgenrechts Verteilungsprobleme zwischen Männern und Frauen sind. Er muß neue Formen finden, diese Verteilungsprobleme in gesellschaftskritischer und nicht in manipulatorischer Weise zu behandeln. Der DFGT darf sich auch nicht länger schwerpunktmäßig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder (Mittelschicht) in seiner Arbeit ausrichten.

So, wie im Falle des Vortrages von Herrn Willutzki verfahren worden ist, fühlen wir uns in Brühl nicht repräsentiert – weder als Mitglieder und Teilnehmer des DFGT noch als schwerpunktmäßig im Familienrecht arbeitende Juristinnen.

Angela Burmeister, Simone Heller **Bundes-Treffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen in Zülrich vom 30.9.-2.10.1983**

Die Nachfrage war groß – leider mußte einigen Frauen abgesagt werden. Von den 46 angemeldeten Frauen kamen allerdings endgültig nur 30. Der „Schwund“ im letzten Moment läßt sich vielleicht auch darauf zurückführen, daß in dem letzten Vorbereitungs-Rundbrief zu lesen war, die Ankündigung des Treffens auch für Studentinnen sei „eher eine Panne“ gewesen und das Hauptanliegen dieses Wochenendes eine Auseinandersetzung mit den Erfahrungen von Frauen in der praktischen Ausbildung.

Sicherlich war die Zeit zu knapp bemessen, um für die gesamte Problematik Ergebnisse und Perspektiven zu erarbeiten und den Bedürfnissen nach Quatschen, Kennenlernen und gemeinsamem Feiern, Kochen, Spaziergehen usw. Raum zu geben.

Eine der drei am Samstagvormittag gebildeten Arbeitsgruppen hatte sich mit Erfolgsangst von Frauen beschäftigt (angelehnt an das Buch „Der Cinderella-Komplex“). An dem Bericht dieser Gruppe im Nachmittagsplenum entzündete sich vor allem eine Diskussion über „Karriere“, die viele in uns selbst vorhandene Unklarheiten zutage förderte. Einige Frauen konnten sich sehr gut vorstellen, eine „bürgerliche“ Karriere zu machen, während für andere nur eine „alternative/linke“ Karriere – beispiels-

weise als Anwältin mit dem Arbeitsschwerpunkt Familienrecht und feministischem Ansatz – in Betracht kam. Wenige eher destruktive Stimmen sahen keinen Unterschied zwischen diesen beiden Karrieren und zweifelten daran, als Frauen je mit einem juristischen Beruf leben zu können. Das Ansichten-spektrum breitete sich unbearbeitet aus. Weder Zeit noch power reichten nämlich noch für die notwendigen Begriffs- und Positionsklärungen (was ist eine feministische Juristin; Abgrenzung feministisch/links; welche Arbeitsweisen gehören dazu; innerhalb oder außerhalb von Institutionen i.w.S.).

Einmal mehr Ratlosigkeit auch in einer anderen Arbeitsgruppe, die Rollenspiele ausprobierte. In den mitgebrachten Rollen konnten wir zwar recht treffsicher die selbstsicheren, bluffenden, arroganten Juristen-Männer karikieren, die uns täglich auf Gerichtsfloren, in Sitzungszimmern etc. begegnen – und einschüchtern. An der Aufgabe, uns als Frauen in der Robe zu verhalten, scheiterten wir. Wollen wir so unsicher auftreten, wie wir uns fühlen? Oder männliche Verhaltensweisen übernehmen – und mit „spielen“? Es gelang uns nicht, das weibliche Vakuum in der Robe zu füllen.